

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Gemäß § 7 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmegesetz i.d.g.F. kann der Landeshauptmann Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz erlassen, wenn dazu noch keine Verordnung vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister erlassen wurde oder zusätzliche Maßnahmen zu einer bereits erlassenen Verordnung festgelegt werden sollen.

Aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage soll von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden und eine FFP2-Maskenpflicht im Burgenland auch in jenen Bereichen eingeführt werden, in denen gemäß aktuell gültiger 5. COVID-19-SchuMaV für das Betreten ein Nachweis einer geringer epidemiologischen Gefahr (2-G-Nachweis -geimpft oder genesen) erforderlich ist.

2. Gesetzliche Grundlage:

§§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 5 Abs 1 und 7 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl I Nr 12/2020 in der geltenden Fassung

3. EU-Konformität:

Es besteht kein Widerspruch zu Unionsrecht.

4. Kosten:

Durch die Erlassung einer erweiterten Maskenpflicht werden keine zusätzlichen Kosten erwachsen.